

Anpassung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf DasErste.de an das ARD-Verweildauerkonzept



*Begründete Entscheidung des BR-Rundfunkrates
zum Telemedienkonzept „Anpassung der
Verweildauern für fiktionale Formatkategorien
auf DasErste.de an das ARD-
Verweildauerkonzept“*

Inhaltsverzeichnis

I. ENTSCHEIDUNG.....	5
II. BEGRÜNDUNG.....	5
A) Aufbau der Entscheidungsbegründung	5
B) Sachverhalt.....	6
1. Prüfungsgegenstand.....	6
2. Angebotsbeschreibung	6
2.1 Zielgruppe.....	6
2.2 Inhalt und Ausrichtung	6
2.3 Verweildauern	7
3. Verfahren.....	8
3.1 Einleitung des Verfahrens / Veröffentlichung der Angebotsbeschreibung	8
3.2 Stellungnahmen Dritter	8
3.3 Gutachten zu den marktlichen Auswirkungen	9
3.4 Kommentierung des Intendanten.....	9
3.5 Mitberatung in den Gremien der ARD.....	9
3.6 Beratung durch die Projektgruppe Telemedien und den BR-Rundfunkrat sowie den BR-Verwaltungsrat.....	10
C) Vorbemerkung zur Stellungnahme des VPRT.....	10
D) Gegenstand des Verfahrens	11
E) Verfahrensrügen	11
F) Materielle Prüfung der Voraussetzungen des § 11f Abs. 4 RStV (drei Stufen) – Zulässigkeitsvoraussetzungen:.....	12
1. Erste Stufe: Entspricht das Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft? (Teil des öffentlich-rechtlichen Auftrages?)	12
1.1. Allgemeine und telemedienspezifische Anforderungen §§ 11, 11 d Abs. 3 RStV	12
1.2. Kein Verstoß gegen gesetzliche Ge- und Verbote.....	17

2. Zweite Stufe: In welchem Umfang trägt das Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb bei?	18
2.1 Marktliche Auswirkungen des Telemedienkonzepts	18
2.2 Publizistischer Beitrag des Telemedienkonzepts.....	26
2.2.1 Alleinstellungsmerkmale und Qualitätsmerkmale	26
2.2.2 Bewertung des publizistischen Beitrags des Telemedienkonzepts	29
2.2.3 Publizistische Bestimmung / Begründung der Verweildauerfristen	33
2.3 Bewertung des publizistischen Nutzens (Abwägungsprozess)	39
3. Dritte Stufe: Welcher finanzielle Aufwand ist für das Angebot erforderlich?.....	39

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abkürzungen:

BVR= *Bundesverband der Fernseh- und Filmregisseure in Deutschland e.V.*

GVK= *Gremienvorsitzendenkonferenz*

MBV= *Mitberatungsvorlage*

Produzentenallianz= *Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e.V.*

RStV= *Rundfunkstaatsvertrag*

RÄndStV= *Rundfunkänderungsstaatsvertrag*

TMK= *Telemedienkonzept „Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf DasErste.de an das ARD-Verweildauerkonzept*

VPRT= *Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V.*

I. ENTSCHEIDUNG

1. Der Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks stellt fest, dass das am 30. Oktober 2015 vorgelegte Telemedienkonzept des Bayerischen Rundfunks „Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf DasErste.de an das ARD-Verweildauerkonzept“ den Voraussetzungen des § 11f Abs. 4 RStV entspricht und vom öffentlich-rechtlichen Auftrag umfasst ist.
2. Im Vollzug des Telemedienkonzeptes ist dem Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks regelmäßig jährlich über die Entwicklung der Telemedienkosten zu berichten.

II. BEGRÜNDUNG

A) Erläuterung zum grundsätzlichen Aufbau der Entscheidungsbegründung

Zu Beginn der Entscheidungsbegründung wird der Sachverhalt dargestellt. Das zu prüfende Angebot wird hinsichtlich Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung und Verweildauer kurz beschrieben und im Anschluss die Organisation und der Gang des Verfahrens beim Rundfunkrat erläutert. Vor Eintritt in die materielle Prüfung werden zudem eventuelle Verfahrensrügen Dritter behandelt.

Den Schwerpunkt der Begründeten Entscheidung bildet die materielle Prüfung der „Drei Stufen“ nach § 11f Abs. 4 RStV. Der Aufbau der Prüfung orientiert sich an den im RStV vorgegebenen Zulässigkeitsvoraussetzungen:

- Entspricht das geplante Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft?
- In welchem Umfang trägt das Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb bei? (Abwägung)
- Ist der veranschlagte finanzielle Aufwand erforderlich?

Zur Entscheidungsfindung, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen, hat der BR-Rundfunkrat jeweils die Angebotsbeschreibung und Kommentierung des Intendanten des BR, die Stellungnahmen Dritter, die Stellungnahme des ARD-Programmbeirates, die Empfehlung der GVK sowie auf der dritten Stufe die Empfehlung des BR-Verwaltungsrates gegenübergestellt und eine eigene Position zu jedem Prüfungsschritt erarbeitet. Insgesamt hat der BR-Rundfunkrat die staatsvertraglich erforderliche umfassende Gesamtabwägung getroffen.

B) Sachverhalt

1. Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand ist das Telemedienkonzept (TMK) „Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf DasErste.de an das ARD-Verweildauerkonzept“ vom 30. Oktober 2015. Das TMK wurde der Projektgruppe Telemedien des BR-Rundfunkrates zu ihrer Sitzung am 19. November 2015 durch den Intendanten des BR vorgelegt und im BR-Rundfunkrat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2015 auf formelle Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft.

2. Angebotsbeschreibung

2.1 Zielgruppe

Das TMK führt aus, dass die Nachfrage an Onlinevideo-Angeboten seit 2010 mit einem Zuwachs von über zehn Prozentpunkten zugenommen habe, der vor allem in den älteren Altersgruppen ab 50 Jahren erfolgt sei. Neu ist, dass nicht nur die jüngeren und netzaffineren Gruppen angesprochen werden sollen, sondern dass insbesondere ältere Bevölkerungsgruppen sich bei der Video-Nutzung im Internet den unter 30-Jährigen annähern. Somit gehe es bei der Bereitstellung von Videos im Internet darum, einen Nutzwert für alle Zielgruppen, somit auch für das bestehende Publikum der linearen Programme, zu bieten.¹

2.2 Inhalt und Ausrichtung

Das TMK „Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf DasErste.de an das ARD-Verweildauerkonzept“ verweist darauf, dass keine neuen inhaltlichen Angebote vorgelegt werden, sondern das im Bestand bereits angelegte Verweildauerkonzept für die fiktionalen Formatkategorien von DasErste.de erweitert werden soll, um deren Verweildauern an das geltende ARD-Verweildauerkonzept anzugleichen.

Gemäß Angebotsbeschreibung² sollen die Verweildauern für die fiktionalen Formatkategorien „tägliche Unterhaltungsserien“, „wöchentliche Unterhaltungsserien“, „sonstige Unterhaltungsserien, die besonders geeignet sind, den politischen und gesellschaftlichen Diskurs zu fördern und zur freien individuellen Meinungsbildung beizutragen“, sowie „Reihen“ verlängert und an das geltende ARD-Verweildauerkonzept angepasst werden.

¹ Vgl. zur Zielgruppe, zu Inhalt und Ausrichtung, TMK, S. 7-8

² TMK, S. 5 ff.

2.3 Verweildauern

Basis für die aktuellen Verweildauern der fiktionalen Inhalte auf DasErste.de ist das Verweildauerkonzept, das vom Rundfunkrat des BR am 17. Juni 2010 genehmigt worden ist. Dieses unterscheidet sich aufgrund des Votums bei den fiktionalen Formatkategorien des BR-Rundfunkrats vom ansonsten unverändert geltenden Verweildauerkonzept der ARD. Im ARD-Verweildauerkonzept sind für fiktionale Sendungsformate folgende Kategorien festgelegt:

- Mehrteiler, Fernsehfilme und Spielfilme, die nicht angekauft werden:
 - bis zu drei Monate
- Serien mit feststehendem Ende und Reihen:
 - bis zu sechs Monate nach Ausstrahlung der letzten Folge
- Serien ohne feststehendes Ende:
 - bis zu drei Monate nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge

Das Telemedienkonzept DasErste.de differenziert bisher für fiktionale Sendungsformate wie folgt:

- Tägliche Unterhaltungsserien (Dailys/Soaps/Telenovelas/Serien der leichten Unterhaltung, die an mehreren Wochentagen auf dem gleichen Sendeplatz ausgestrahlt werden):
 - bis zu sieben Tage nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge
- Wöchentliche Unterhaltungsserien:
 - bis zu sechs Wochen nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge
- Sonstige Unterhaltungsserien, die besonders geeignet sind, den politischen und gesellschaftlichen Diskurs zu fördern und zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung beizutragen:
 - bis zu drei Monate nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge
- Mehrteiler, Fernsehfilme und Spielfilme, die nicht angekauft werden, sowie Reihen:
 - bis zu drei Monate

Zusammengefasst soll künftig für fiktionale Formate auf DasErste.de folgendes Verweildauerkonzept gelten:

- Tägliche Unterhaltungsserien (Dailys / Soaps / Telenovelas / Serien der leichten Unterhaltung, die an mehreren Wochentagen auf dem gleichen Sendeplatz ausgestrahlt werden)
 - **neu:** bis zu drei Monate nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge
- Wöchentliche Unterhaltungsserien
 - **neu:** bis zu sechs Monate nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge

- Sonstige Unterhaltungsserien, die besonders geeignet sind, den politischen und gesellschaftlichen Diskurs zu fördern und zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung beizutragen
 - **neu:** bis zu sechs Monate nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge
- Mehrteiler, Fernsehfilme und Spielfilme, die nicht angekauft werden
 - bleibt gleich: bis zu drei Monate
- Reihen
 - **neu:** bis zu sechs Monate

Die im Verweildauerkonzept des DasErste.de-Bestandsverfahrens festgelegte Abweichung der fiktionalen Formatkategorien zum ARD-Verweildauerkonzept soll unverändert fortbestehen.

3. Verfahren

Der BR-Rundfunkrat hat für Telemedienfragen eine Projektgruppe Telemedien gebildet, der neben der ständigen Telemedienkontrolle auch die Beratung aller im Zusammenhang mit Drei-Stufen-Test-Verfahren anfallenden Fragen, insbesondere entscheidungsvorbereitende Aufgaben, zugewiesen sind. Die Projektgruppe Telemedien des BR-Rundfunkrates setzt sich aus dem Rundfunkratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und 17 Vertretern der Ausschüsse des Rundfunkrates zusammen. Vorsitzender der Projektgruppe ist Herr Dr. h.c. Albin Dannhäuser.

3.1 Einleitung des Verfahrens/Veröffentlichung der Angebotsbeschreibung

Der Intendant des BR legte dem BR-Rundfunkrat am 30. Oktober 2015 das Telemedienkonzept „Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf DasErste.de an das ARD-Verweildauerkonzept“ vor. Der BR-Rundfunkrat hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2015 das vorgelegte Konzept auf formelle Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft, dessen Veröffentlichung auf BR.de beschlossen und die Angebotsbeschreibung am selben Tag auf BR.de veröffentlicht.

3.2 Stellungnahmen Dritter

Im Zeitraum vom 3. Dezember 2015 bis 11. Februar 2016 wurde Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt. Fristgerecht gingen beim Rundfunkrat drei Stellungnahmen ein, und zwar vom Bundesverband der Fernseh- und Filmregisseure in Deutschland e.V. (BVR), dem Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V. (VPRT) sowie der Allianz Deutscher Produzenten Film und Fernsehen e.V. (Produzentenallianz).

3.3 Gutachten zu den marktlichen Auswirkungen

Vom 3. Dezember 2015 – 11. Februar 2016 hat der BR-Rundfunkrat ein bundesweites Interessenbekundungsverfahren zur Markterkundung von Gutachtern für die „marktlichen Auswirkungen“ des TMK „Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf DasErste.de an das ARD-Verweildauerkonzept“ durchgeführt. Die Aufforderung zur Interessenbekundung wurde mit einer Beschreibung der zu erbringenden Leistungen und Auswahlkriterien am 3. Dezember 2015 auf BR.de und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Parallel dazu wies auch eine Pressemitteilung auf das Interessenbekundungsverfahren hin. Innerhalb der Frist sind zwei Interessenbekundungen eingegangen. Beide Angebote erfüllten die geforderten Leistungskriterien. Die Interessenten wurden gebeten, sich der Projektgruppe Telemedien des BR-Rundfunkrates persönlich vorzustellen. Am 14. Januar 2016 fanden die Auswahlgespräche mit den Bewerbern statt. Unter Zugrundelegung des wirtschaftlichsten und leistungsfähigsten Angebots hat der BR-Rundfunkrat am 4. Februar 2016 die Goldmedia GmbH für die Erstellung des marktökonomischen Gutachtens zum TMK „Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf DasErste.de an das ARD-Verweildauerkonzept“ beauftragt. Am 29. März 2016 wurde das marktökonomische Gutachten zum TMK „Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf DasErste.de an das ARD-Verweildauerkonzept“ dem BR-Rundfunkratsvorsitzenden übermittelt.

3.4 Kommentierung des Intendanten

Gemäß Abschnitt II. (6) des ARD-Genehmigungsverfahrens hat der BR-Rundfunkratsvorsitzende die eingegangenen Stellungnahmen und das marktökonomische Gutachten zum TMK an den BR-Intendanten zur Kommentierung weitergeleitet, die er am 28. April 2016 erhalten hat.

3.5 Mitberatung in den Gremien der ARD

Gemäß Abschnitt II (8) des ARD-Genehmigungsverfahrens gibt die ARD-GVK auf Basis der Mitberatungsergebnisse der beteiligten Gremien eine Beschlussempfehlung an den Vorsitzenden des Rundfunkrates der federführenden Anstalt ab. Gemäß Abschnitt II (9) des ARD-Genehmigungsverfahrens gibt auch der Programmbeirat Erstes Deutsches Fernsehen eine Stellungnahme an den Rundfunkrat der federführenden Anstalt ab.

Der BR-Rundfunkrat stellte den mitberatenden Gremien folgende Beratungsunterlagen zur Verfügung: die eingegangenen Stellungnahmen Dritter, das marktökonomische Gutachten, die Kommentierung des BR-Intendanten zu den Stellungnahmen Dritter und zu dem

marktökonomischen Gutachten sowie eine Mitberatungsvorlage des BR-Rundfunkrates vom 14. Juli 2016.

Die in den Stellungnahmen der mitberatenden Gremien enthaltenen Hinweise und Anregungen bezog der BR-Rundfunkrat in den weiteren Beratungsprozess ein. Nach Abschluss der Beratungen der beteiligten Gremien erstellte die ARD-GVK auf Basis dieser Beratungsergebnisse eine Beschlussempfehlung, die sie im Rahmen Ihrer Sitzungen am 21. / 22. November 2016 verabschiedet und am 23. November 2016 dem BR-Rundfunkrat zugeleitet hat. Der ARD-Programmbeirat beschloss seine Stellungnahme zu DasErste.de am 12. Oktober 2016 und leitete sie am 19. Oktober 2016 an den BR-Rundfunkrat weiter. Mit beiden Dokumenten hat sich der BR-Rundfunkrat vor seiner Entscheidung am 02. Februar 2017 ausführlich befasst.

3.6 Beratung durch die Projektgruppe Telemedien, den BR-Rundfunkrat und den BR-Verwaltungsrat

Die Projektgruppe Telemedien des BR-Rundfunkrates prüfte und beriet die vorgelegten Informationen in mehreren Sitzungsterminen. Zudem befasste sich der BR-Rundfunkrat in seinen Sitzungen am 3. Dezember 2015, 4. Februar 2016, 12. Mai 2016 sowie am 14. Juli 2016 mit dem Drei-Stufen-Test „Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf DasErste.de an das ARD-Verweildauerkonzept“. Parallel dazu wurde im Plenum des BR-Rundfunkrates sowie in den zuständigen Ausschüssen des BR-Rundfunkrates regelmäßig von den Sitzungen der Projektgruppe berichtet. Auch der BR-Verwaltungsrat wurde im Rahmen seiner Zuständigkeit beteiligt und hat sich in seinen Sitzungen am 13. Juni 2016 und 30. Januar 2017 mit dem Drei-Stufen-Test „Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf DasErste.de an das ARD-Verweildauerkonzept“ befasst.

Die vorliegende Entscheidungsbegründung wurde von der Projektgruppe Telemedien des BR-Rundfunkrates unter der Leitung von Herrn Dr. h.c. Albin Dannhäuser und seines Stellvertreters Herr Karl-Heinz Eisfeld vorberaten und verfasst. Die Beratung und der Beschluss des BR-Rundfunkrates über die Begründete Entscheidung zum TMK „Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf DasErste.de an das ARD-Verweildauerkonzept“ fand am 2. Februar 2017 in Abwesenheit von Vertretern der Operative statt.

C) Vorbemerkung zur Stellungnahme des VPRT

Der VPRT verweist in seiner Stellungnahme vom 11. Januar 2016 zum vorliegenden TMK ergänzend auf seine Stellungnahme zum BR-Telemedienkonzept aus dem Jahr 2010. Hierzu hat

der Rundfunkrat ausführlich in seiner Begründeten Entscheidung vom 17. Juni 2010 Stellung genommen und verweist seinerseits an dieser Stelle auf seine entsprechenden Ausführungen. Im Folgenden beschränkt sich der Rundfunkrat auf die konkreten Aussagen des VPRT im laufenden Drei-Stufen-Test-Verfahren.

D) Gegenstand des Verfahrens

Der BR-Intendant weist in dem Vorwort des TMK darauf hin, dass es sich bei der Angleichung der Verweildauern nicht um neue inhaltliche Angebote oder sonstige Änderungen handelt. Vielmehr soll das im Bestandsverfahren zu DasErste.de geltende Verweildauerkonzept, welches sich bei den fiktionalen Formatkategorien vom einheitlichen ARD-Verweildauerkonzept unterscheidet, an das ARD-Verweildauerkonzept angeglichen werden.

Dem BR-Rundfunkrat ist bewusst, dass es sich nicht um ein neues Angebot handelt. Die Prüfung des TMK im Rahmen eines Drei-Stufen-Test-Verfahrens ist nach Ansicht des BR-Rundfunkrates aber erforderlich, weil damit Änderungen an den Festlegungen im Verweildauerkonzept des DasErste-Telemedienbestandes einhergehen.

E) Verfahrensrügen

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens Dritter wurde keine Verfahrensrüge erhoben.

F) Materielle Prüfung der Voraussetzungen des § 11f Abs. 4 RStV (drei Stufen) – Zulässigkeitsvoraussetzungen:

1. Erste Stufe: Entspricht das Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft? (Teil des öffentlich-rechtlichen Auftrages?)

1.1. Allgemeine und telemedienspezifische Anforderungen, §§ 11, 11 d Abs. 3 RStV

a) Stellungnahmen Dritter

Der VPRT moniert, dass das TMK keine Begründung liefert, wieso die Einschätzung des BR-Rundfunkrates im Bestandsverfahren zur Verweildauerverkürzung keine Geltung mehr hat.³

Der VPRT vertritt die Auffassung, dass es weiterhin zu Unterschieden zu den ARD-Gemeinschaftsangeboten käme, da die Verweildauern für Serien im TMK zu DasErste.de drei bzw. sechs Monate nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge endeten, während die Verweildauern im ARD-Verweildauerkonzept bei „Serien ohne feststehendes Ende“ sechs Monate nach Ausstrahlung der letzten Folge endeten⁴.

b) Ausführungen des BR-Intendanten aus TMK und Kommentierung

Zum Beitrag der Telemedienangebote von DasErste.de zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags wird im TMK auf die immer noch geltenden Ausführungen im DasErste.de-TMK von 2010 verwiesen. Darin wird dargelegt, dass DasErste.de mit seinen Telemedienangeboten dem veränderten Informations- und Kommunikationsverhalten Rechnung trage. Die Telemedienangebote leisteten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Meinungsvielfalt in den neuen Medien und trügen zur individuellen und öffentlichen Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft bei. Mit seinen Telemedienangeboten erfülle DasErste.de seinen gesetzlich übertragenen öffentlich-rechtlichen Auftrag, wie er für Telemedien in §§ 11 und 11d RStV festgelegt sei. Im Vergleich zu 2010 sei die Digitalisierung der Medien immer intensiver vorangeschritten und mit einem Zuwachs der Online-Nutzung, vor allem bei älteren Altersgruppen ab 50 Jahren, von über zehn Prozentpunkten einhergegangen.⁵

Zu dem kommunikativen Bedürfnis der Gesellschaft wird in der Angebotsbeschreibung ausgeführt, dass heute der orts- und zeitsouveränen Inhalte-Nutzung eine wesentliche Bedeutung zukomme.⁶ Die von einem fixen Sendetermin ausgehende eingeschränkte Verweildauer entspräche immer

³ VPRT, S. 2

⁴ VPRT, S. 3

⁵ TMK, S. 7-8

⁶ TMK, S. 9

weniger dem kommunikativen Bedürfnis einer always-on-Gesellschaft.⁷ Neue Nutzungsmuster, wie das sog. „binge-watching“, gewinnen immer mehr an Bedeutung.⁸ In dem TMK wird außerdem dargestellt, dass die meisten Nutzer nach wie vor über die Sendermediatheken auf Filme oder Serien zugreifen.⁹

DasErste.de wolle auf die veränderte Bedürfnislage reagieren und sicherstellen, dass die Beitragszahler das bestmögliche Angebot erhalten, wertvolle fiktionale Inhalte zu nutzen.¹⁰

Zu der Kritik des VPRT, dass die geplante Verweildauerangleichung im vorgelegten TMK nicht ausreichend begründet sei, führt der BR-Intendant aus, das TMK lege entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach §11 Abs. 4 RStV ausführlich dar, dass die Angleichung der Verweildauern den kommunikativen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht und DasErste.de damit einen Beitrag zur Erfüllung seines Auftrags leistet.¹¹

Darüber hinaus stellt der BR-Intendant fest, dass die beantragte Angleichung der Verweildauern im Kapitel „Qualitativer Beitrag zum publizistischen Wettbewerb“ im Detail im Hinblick auf verschiedene Kriterien, insbesondere in Bezug auf die Nutzerfreundlichkeit, begründet wird.¹²

Zur Kritik des VPRT, dass es weiterhin zu Abweichungen vom ARD-Verweildauerkonzept käme, wurde nachträglich erläutert, dass der Drei-Stufen-Test der Angleichung der Verweildauern von DasErste.de an die sonst in der ARD üblichen Verweildauern diene. Allerdings erfolge hier keine komplette Angleichung der Verweildauerkonzepte. Beibehalten würden die bisherigen Formatkategorien, weil diese sich in der Praxis als trennschärfer und damit als praktikabler erwiesen hätten als die Kategorien des ARD-Konzepts. Deswegen werden die Formatkategorien beibehalten. Im Interesse der Nutzer soll jedoch die Verweildauer auf ARD-Niveau angehoben werden.

c) Stellungnahme des ARD-Programmbeirates

Der ARD-Programmbeirat führt in seinem Mitberatungsvotum aus, er sei zu der Auffassung gelangt, dass die beantragte Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien an das ARD-Verweildauerkonzept vom Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks umfasst ist und begrüßt sie als dringend geboten.

⁷ TMK, S. 9

⁸ TMK, S. 10

⁹ TMK, S. 11

¹⁰ TMK, S. 11

¹¹ Kommentierung des Intendanten, S. 8

¹² Kommentierung des Intendanten, S. 8

d) Beschlussempfehlung der ARD-GVK

Die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) erachtet die geplante Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf DasErste.de an das ARD-Verweildauerkonzept als vom Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks umfasst. Sie entspricht den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft.

Die Verweildauerangleichung trägt darüber hinaus den kommunikativen gesellschaftlichen Bedürfnissen Rechnung, die sich gemeinsam mit dem Mediennutzungsverhalten stark verändert haben.

Die GVK ist der Ansicht, dass die geplante Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf DasErste.de an das ARD-Verweildauerkonzept eine begrüßenswerte Anpassung sowohl im Sinne der Nutzererwartungen als auch einer Harmonisierung der ARD-Telemedienangebote darstellt.

Die non-lineare Nutzung der Telemedienangebote wird von der Erwartungshaltung der Nutzer geprägt, dass alle Inhalte möglichst lang und unabhängig von Zeit und Ort abrufbar sein sollten. Für Beschränkungen jeder Art besteht bei öffentlich-rechtlichen Angeboten insbesondere mit Blick auf die Beitragszahlungspflicht wenig Verständnis, da erwartet wird, dass die „bezahlten“ Inhalte angemessen für jeden und jederzeit zugänglich gemacht werden. Zugleich wird von öffentlich-rechtlichen Angeboten erwartet, dass sie ebenso bequem und nutzerfreundlich angeboten werden wie kommerzielle (Bezahl-)Angebote. Die zeit- und ortssouveräne Abrufbarkeit ist hierbei ein wesentlicher Faktor. Die Anpassung der Verweildauern schafft eine größere Flexibilität und kommt so den Nutzererwartungen entgegen.

Durch eine längere Abrufbarkeit der Inhalte auf DasErste.de erreichen diese potentiell mehr Nutzer. Mit einem verbesserten Zugang wird die Attraktivität des Angebots gesteigert.¹³

e) Entscheidung des BR-Rundfunkrates

Der BR-Rundfunkrat kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf DasErste.de an das ARD-Verweildauerkonzept den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht und vom öffentlich-rechtlichen Auftrag umfasst ist.

Gemäß § 11d RStV sind die Landesrundfunkanstalten beauftragt, Telemedien anzubieten. Dieser Auftrag wird inhaltlich in §§ 11, 11a RStV präzisiert. Grundsätzlich gelten für den Auftrag für

¹³ GVK-Beschlussempfehlung, Seite 4

Telemedien inhaltlich keine anderen Vorschriften als für lineares Fernsehen, nämlich gemäß § 11 RStV als **Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung** zu wirken und dadurch die **demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft** zu erfüllen.

Die gesetzliche Auftragsdefinition stellt eine Ausgestaltung der in Art. 5 Abs. 2 GG verankerten Rundfunkfreiheit dar und wurde durch mehrere Entscheidungen des BVerfG weiter konkretisiert. So hat das BVerfG betont, der öffentlich-rechtliche Rundfunk dürfe nicht auf den gegenwärtigen Entwicklungsstand in programmlicher, finanzieller und technischer Hinsicht beschränkt werden.¹⁴

Nach Auffassung des BR-Rundfunkrates ist die im TMK dargestellte Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien vom öffentlichen Auftrag umfasst, da die längeren Verweildauern zum einen auf das veränderte Mediennutzungsverhalten eingehen und die Inhalte von DasErste.de zu den Online-Zielgruppen, speziell den jüngeren Nutzern, transportieren. Zum anderen ermöglichen sie die zeitversetzte Rezeption von fiktionalen Inhalten, die der Unterhaltung und damit der Auftragserfüllung dienen.

Des Weiteren kommt der BR-Rundfunkrat zu dem Ergebnis, dass die geplante Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf DasErste.de an das ARD-Verweildauerkonzept die telemedienspezifischen Anforderungen des § 11 d Abs. 3 RStV erfüllt.

Aus Sicht des BR-Rundfunkrates existiert ein ausgeprägtes **kommunikatives Bedürfnis der Gesellschaft**, journalistische Inhalte auf allen Ausspielwegen und in angebots- und zielgruppenspezifischer Aufbereitung zeitsouverän nutzen zu können.

Mit der Angleichung der Verweildauern für fiktionale Inhalte an die bereits geltenden Verweildauern des ARD-Verweildauerkonzepts richtet sich DasErste.de an dem sich stark veränderten Mediennutzungsverhalten aus, das zunehmend von non-linearer und zeitunabhängiger Nutzung geprägt ist und entspricht dadurch den kommunikativen Bedürfnissen der Gesellschaft.

Das im TMK dargelegte Nutzerbedürfnis liefert eine ausreichende Begründung für eine veränderte Wahrnehmung.

¹⁴ vgl. BVerfGE 74, 297, 324-325 und 350-351; 83, 238, 298-299; 119, 181, 218

Die Kritik des VPRT, dass es weiterhin zu Abweichungen vom ARD-Verweildauerkonzept käme, ist insofern begründet, als Serien nach dem vorgelegten TMK drei bzw. sechs Monate nach Ausstrahlung der **jeweiligen** Folge vorgehalten werden. Im Gegensatz hierzu sieht das ARD-Verweildauerkonzept für „Serien mit feststehendem Ende“ eine Verweildauer von sechs Monaten nach Ausstrahlung der **letzten** Folge vor.

Der BR-Rundfunkrat stellt fest, dass Das Erste die Angleichung der Verweildauern, nicht aber die Angleichung der fiktionalen Formatkategorien an das ARD-Verweildauerkonzept beantragt.

Die geplante Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf DasErste.de an das ARD-Verweildauerkonzept entspricht den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft und ist vom öffentlich-rechtlichen Auftrag umfasst.

Des Weiteren kommt der Rundfunkrat zu dem Ergebnis, dass die geplante Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf DasErste.de an das ARD-Verweildauerkonzept die telemedienspezifischen Anforderungen des § 11 d Abs. 3 RStV erfüllt.

1.2. Kein Verstoß gegen gesetzliche Ge- und Verbote:

- Einhaltung der gesetzlichen Verweildauerregelung nach § 11d (2) RStV
- § 11d Abs. 1 RStV: Journalistisch-redaktionelle Gestaltung und Veranlassung
- Kein nichtsendungsbezogenes presseähnliches Angebot (§ 11d (2) Nr. 3 RStV)
- Keine Werbung, kein Sponsoring (§ 11d (5) S. 1 RStV)
- Kein Abruf angekaufter Spielfilme und Serien (§ 11d (5) S. 2 RStV)
- Keine flächendeckende lokale Berichterstattung (§ 11d (5) S. 3 RStV)
- Kein Verstoß gegen die Negativliste (§ 11d (5) S. 4 i. V. m Anlage zum RStV)

a) Stellungnahmen Dritter

Zu den in der Überschrift angeführten gesetzlichen Geboten und Verboten hat kein Dritter Stellung genommen.

b) Ausführungen des BR-Intendanten aus TMK und Kommentierung

Der BR-Intendant hat sich in dem TMK und seiner Kommentierung zu den gesetzlichen Ge- und Verboten nicht geäußert.

c) Entscheidung des BR-Rundfunkrates

Der BR-Rundfunkrat sieht in dem vorgelegten TMK keine Anhaltspunkte für einen etwaigen Verstoß gegen gesetzliche Gebote und Verbote.

Zweite Stufe: In welchem Umfang trägt das Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb bei?

Auf der zweiten Stufe sind Aussagen darüber zu treffen, in welchem Umfang durch die geplante Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf DasErste.de in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beigetragen wird. Dabei sind Quantität und Qualität der vorhandenen frei zugänglichen Angebote, die marktlichen Auswirkungen der zu prüfenden Verlängerung der Verweildauern sowie dessen meinungsbildende Funktion angesichts bereits vorhandener vergleichbarer Angebote, auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, zu berücksichtigen.

2.1 Marktliche Auswirkungen des Telemedienkonzepts

a) Stellungnahmen Dritter

In den Stellungnahmen Dritter wird die Befürchtung deutlich gemacht, die Zunahme des Angebots von DasErste.de könne den privaten Mitbewerbern verstärkt Nutzer entziehen und deren Refinanzierung über den Werbemarkt erschweren, wenn nicht sogar die neuen Geschäftsmodelle privater Mitbewerber, als auch den DVD-Markt, als beitragsfinanziertes On-Demand-Angebot „erdrücken“. ¹⁵ Dies zeige sich darin, dass für den Nutzer kein Grund mehr bestehe, eine kostenpflichtige DVD zu erwerben, sofern die Sendung kostenlos herunterladbar ist. ¹⁶ Daher wird eine Abstufung zwischen dem kostenfreien Angebot von tagesaktuellen Beiträgen, Magazinbeiträgen, vertiefenden Zusatzangeboten und einem kostenpflichtigen On-Demand-Angebot als sinnvoll angesehen. Nur so könne sich ein Video-on-Demand-Markt für Film- und Fernsehwerke in Deutschland langfristig entwickeln. ¹⁷

Die Produzentenallianz verweist auf die BBC, bei der der BBC Trust trotz der Beantragung längerer Verweildauern entschieden hat, die 7-Tages-Frist gegen eine gesonderte Mediathekenabgeltung und unter begrenzten Voraussetzungen auf 30 Tage zu verlängern. Sie befürwortet eine abgestufte Lösung mit nach Genres differenzierten Längen der Verweildauern, die Differenzierung nach voll- und teilfinanzierten Fernsehproduktionen, eine Verkürzung der Verweildauern bei Kino-Ko-Produktionen ab 2017, sowie die Zahlung einer Mediathekenvergütung bei längeren Verweildauern. ¹⁸

¹⁵ VPRT, S. 4-5; BvR, S. 4

¹⁶ BVR, S. 4

¹⁷ BVR, S. 4-5

¹⁸ Produzentenallianz, S. 3

b) Gutachten zu den marktlichen Auswirkungen

Den Gremien des BR liegt ein von der Goldmedia GmbH angefertigtes marktökonomisches Gutachten zum TMK „Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf DasErste.de an das ARD-Verweildauerkonzept“ (Stand: 4. Mai 2016) vor.

aa) Darstellung der Methodik

Die Gutachter bestimmten unter Einsatz eines breiten Methodenspektrums den ökonomisch relevanten Markt für das TMK „Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf DasErste.de an das ARD-Verweildauerkonzept“ und ermittelten deren marktökonomische Auswirkungen.

In einem ersten Schritt erfolgte eine umfassende **Analyse des geplanten Angebotes**: Zunächst wurde anhand des TMK geprüft, wie die geplante Verlängerung der Verweildauern bei fiktionalen Formatkategorien auf DasErste.de konkret inhaltlich ausgestaltet werden soll. Dazu wurden fiktionale Inhalte anhand des ALM-Programmberichts 2014 definiert. Dabei wurden zentrale Daten zu den Reichweiten (Visits) fiktionaler Formatkategorien des DasErste.de-Onlineangebots zusammengetragen. Diese Daten bildeten die spätere Basis für die Einordnung der marktlichen Auswirkungen der geplanten Verlängerung der Verweildauern bei fiktionalen Formatkategorien.

Im zweiten Schritt erfolgte eine **ökonomische Wettbewerberanalyse**: Die inhaltliche Analyse des relevanten ökonomischen Wettbewerbs geschah auf Basis mehrerer Primär- und Sekundärquellen, wie dem „BLM/LFK TV-Webmonitor 2015“ und dem „Goldmedia Video-on-Demand Forecast 2014-2019“. Zur Marktabgrenzung der relevanten publizistischen Wettbewerber wurden insgesamt acht Kriterien festgelegt, u.a. dass Onlinevideo-Angebote vollständige fiktionale Filme / Episoden von Serien zeigen sowie als Zielgruppe bundesweite Nutzer adressieren. Durch ein dreistufiges Filterverfahren wurden insgesamt 55 Wettbewerber von DasErste.de im Video-Segment identifiziert, wovon 45 Angebote ökonomisch relevant sind.

Marktabgrenzung und Abschätzung des Marktvolumens: Im nächsten Schritt wurden der betroffene relevante Markt kommerzieller Onlineangebote nach Geschäftsmodellen und Anbieterart sowie das Marktvolumen ermittelt. Datengrundlage bildeten Marktdaten auf Basis von Unternehmensangaben und -websites. Die Kalkulation des Werbeumsatzes von DasErste.de mit angeglichenen Verweildauern erfolgte auf Basis des sog. „Werbemarktäquivalenzwertes“. Dieser teilt die Gesamtzahl der werbemarktrelevanten Visits in einem Jahr durch die Gesamtwerbeumsätze. Für 2015 entspricht ein Visit (Inland) einem durchschnittlichen Online-

Displaywerbeerlös von 0,0156 Euro. Dies entspräche einem Werbemarktäquivalenzwert in Höhe von rund 26.000 Euro p.a.¹⁹

Hypothetischer Monopolistentest (HM-Test): Die fiktionalen Formatkategorien mit verlängerten Verweildauern im Angebot von DasErste.de wurden anschließend einem Hypothetischen Monopolistentest (HM-Test) unterzogen. Der HM-Test prüft, ob die im Rahmen der Wettbewerberanalyse identifizierten Konkurrenzangebote auch aus Nutzersicht im Wettbewerb zu DasErste.de stehen und damit einen gemeinsamen Markt darstellen. In der Anwendung des HM-Tests auf kostenfreie öffentlich-rechtliche Onlineangebote wird die Qualität des zu prüfenden Angebots durch Wegfall eines Merkmals reduziert und dann empirisch untersucht, ob diese Qualitätsreduktion Abwanderungen der Nutzer zu anderen Plattformen nach sich zieht. Sofern dies in einem substantiellen Umfang erfolgt, kann von einer Wettbewerbsbeziehung zwischen dem öffentlich-rechtlichem Angebot und dem privaten Wettbewerb ausgegangen werden. Diese „Nachfragesubstituierbarkeit“ wurde mit Hilfe einer Online-Nutzerbefragung auf Basis einer **Conjoint-Analyse** ermittelt. Dabei wurden insgesamt 750 Personen (Männer und Frauen aus Deutschland, regional nach Postleitzahlen, Altersgruppe 14-69 Jahre) für das Gutachten befragt.

Marktliche Auswirkungen: Die Ergebnisse der Conjoint-Analyse wurden im nächsten Schritt dazu herangezogen, die Nutzermigration bei einer Erweiterung der bestehenden Verweildauern bei fiktionalen Formatkategorien des DasErste.de-Angebotes zu simulieren. Auf diese Weise wird eine belastbare Einschätzung entwickelt, in welchem Ausmaß private Angebote von einer Verlängerung der Verweildauern bei fiktionalen Formatkategorien des Onlineangebotes von DasErste.de betroffen wären.

Die Reduktion des Merkmals „wöchentliche Unterhaltungsserien“ führte in der Simulation zu einem relativen Nutzungsrückgang von 28,7 Prozent des Präferenzmarktanteils von DasErste.de.²⁰ Zwischen DasErste.de und werbefinanzierten Angeboten konnte eine Substitutionsbeziehung festgestellt werden. Zwischen der geplanten Verlängerung des fiktionalen Angebots von DasErste.de und kostenpflichtigen Angeboten konnte jedoch keine **relevante** Substitutionsbeziehung festgestellt werden.²¹

Die Ergebnisse wurden abschließend in einem **Fazit** zusammengefasst.

¹⁹ Gutachten Goldmedia, Seite 46

²⁰ Gutachten Goldmedia, Seite 41

²¹ Gutachten Goldmedia, Seite 43 bzw. 47

bb) Darstellung der Ergebnisse

Markt- und Wettbewerbsanalyse

Als Wettbewerber für das Onlineangebot von DasErste.de kommen zunächst sämtliche deutschen Onlinevideoangebote, die sich an die Allgemeinheit richten, in Frage. Insgesamt steht das DasErste.de-Onlineangebot im weitesten Wettbewerb in Konkurrenz mit 66 Onlinevideoangeboten.²² Die differenzierte Analyse des Wettbewerbs erfolgte auf drei Ebenen, sodass neben dem weitesten auch der relevante und der ökonomische Wettbewerb identifiziert werden konnten. Innerhalb der Filterstufen wurde im Rahmen des publizistischen Wettbewerbs stets der ökonomische Wettbewerb herausgestellt.

Im umfassenden Wettbewerb mit Onlineangeboten von Printmedien befinden sich insgesamt 55 kommerzielle Wettbewerber, die mehr als eine Serie / Film zum Abruf bereitstellen.²³

Hypothetischer Monopolistentest

Im nächsten Schritt wurde ermittelt, ob es sich bei DasErste.de und den privaten Angeboten auch aus Nutzersicht um einen gemeinsamen Markt handelt. Hierfür wurden im Rahmen einer Onlinenutzerbefragung die verschiedenen, am Markt vorhandenen Angebote dem DasErste.de-Onlineangebot gegenübergestellt und eine Conjoint-Analyse durchgeführt.

Um die Wettbewerbsbeziehung zwischen dem gemäß TMK geplanten DasErste.de-Onlineangebot und dem privaten Wettbewerb zu prüfen, wurde die Qualität des geplanten Angebots reduziert. Hierzu wurde die Qualität des geänderten DasErste.de-Angebots bezüglich des Merkmals „wöchentliche Unterhaltungsserien“ reduziert. Bei einer solchen Reduktion würde sich der Präferenzmarktanteil von DasErste.de um 28,7 Prozentpunkte (relativ) verringern.²⁴

Marktliche Auswirkungen der Erweiterung

Die Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien an das ARD-Verweildauerkonzept würde die Attraktivität des Onlineangebots nur sehr gering steigern. Nach den Ergebnissen der im Rahmen der Conjoint-Analyse (Nutzerbefragung) durchgeführten Marktsimulation hätte DasErste.de durch die gemäß TMK geplante Verlängerung der Verweildauern einen Reichweitenzuwachs in Höhe von 1,2 Prozentpunkten zu verzeichnen. Gemessen an der eigenen Nutzerbasis von DasErste.de entspräche dies einem Zuwachs von rund 18,2 Prozent.²⁵

²² Gutachten Goldmedia, Seite 26

²³ Gutachten Goldmedia, Seite 26

²⁴ Gutachten Goldmedia, S. 41.

²⁵ Gutachten Goldmedia, S. 39

Um die Nutzermigration zum erweiterten DasErste.de-Angebot in finanzielle Auswirkungen umzurechnen, wurde in einem weiteren Schritt der Wert eines einzelnen Video-Visits berechnet. Dazu wurde von Goldmedia ein hypothetischer Wettbewerb, das sogenannte Werbemarkt-Äquivalenzpotenzial²⁶, von DasErste.de für den Bereich der In-Stream-Werbung errechnet. Durch die Anpassung der Verweildauern fiktionaler Formatkategorien auf DasErste.de würden dem werbefinanzierten Wettbewerb rund 1,7 Mio. Video-Visits im Jahr entzogen.²⁷ Dies entspricht einem Werbemarktäquivalenzwert in Höhe von rund 26.000 Euro pro Jahr. Der Wert eines Video-Visits liegt demnach bei 1,56 Cent. 2015 lagen die In-Stream-Werbeerlöse des Gesamtmarktes in Deutschland bei 289,8 Mio. Euro.²⁸

Gemessen am Gesamtmarkt in Deutschland betragen die marktlichen Auswirkungen nur rund 0,01 Prozent, weshalb die Gutachter die marktlichen Auswirkungen als sehr gering einstufen.²⁹

Für eine vollständige Analyse des Marktumfeldes haben die Gutachter auch die marktlichen Auswirkungen auf den intermediären Wettbewerb (angrenzende Medienmärkte wie private Fernsehsender, Produktions- und Lizenzmarkt sowie Trägermedienmarkt) untersucht und kamen zu dem Ergebnis, dass die Weiterentwicklung des DasErste.de-Bestandsangebotes keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf angrenzende Märkte und kommerzielle Wettbewerber ausübt.

c) Kommentierung des BR-Intendanten zu den Stellungnahmen Dritter sowie zum marktökonomischen Gutachten

Der Kritik des VPRT, dass die Angleichung der Verweildauern sowohl den werbefinanzierten Anbietern als auch den Inhabern von Pay-TV-Rechten erschwere, ihre fiktionalen Formate zu vermarkten, entgegnet der BR-Intendant, dass sie sich fast ausschließlich auf hypothetische Aussagen und nicht auf Marktdaten oder empirische Studien stütze sowie die aktuelle Marktentwicklung, die eine positive Entwicklung der Umsätze der audiovisuellen Medien vorsehen, ausgeklammert werde.³⁰ Zusammenfassend wird festgestellt, dass für DasErste.de keine Verpflichtung bestehe, sich bereits in der Angebotsbeschreibung und der Bestimmung des

²⁶Dieses Modell ermittelt, welchen Umsatz das Onlineangebot des BR theoretisch erwirtschaften könnte, wenn es sich um ein kommerzielles Angebot handeln würde. Da die überwiegende Mehrzahl der ökonomischen Wettbewerber zu DasErste.de werbefinanzierte Portale sind, bezieht sich der Marktäquivalenzwert hier auf ein werbefinanziertes Geschäftsmodell.

²⁷ Gutachten Goldmedia, S. 46

²⁸ Gutachten Goldmedia, S. 49

²⁹ Goldmedia Gutachten, S. 53

³⁰ Kommentierung des Intendanten, S. 9

qualitativen Beitrags zum publizistischen Wettbewerb mit den marktlichen Auswirkungen zu befassen.³¹

Zur Kritik der Produzentenallianz und des BVR, die beantragten Verweildauern werden die Chancen entgeltlicher Angebote dramatisch sinken lassen, argumentiert der BR-Intendant, dass eine Übersicht der Marktsituation eher zum gegenteiligen Ergebnis führe: Daten des Marktforschungsinstituts IHS zeigten, dass die Umsätze bei Online-Portalen bei Filmen und Serien im Jahr 2016 um 24 Prozent steigen.³² Dieser Trend werde durch weitere Prognosen sowie durch Gewinnmitteilungen der großen privaten Medienunternehmen, wie der RTL-Gruppe, der ProSiebenSAT1.-Gruppe oder der Axel Springer-Gruppe, bestätigt.³³ Da die Schlüsselpositionen im Markt für kostenpflichtiges Video-on-Demand von global agierenden Anbietern wie Amazon, Google, Netflix oder Apple besetzt werden, deren Publikum sich strukturell aber vom derzeitigen Publikum der Mediatheken der Rundfunkanbieter unterscheide³⁴, spräche dies gegen die von der Produzentenallianz befürchtete Annahme.³⁵

Der BR-Intendant verweist darüber hinaus darauf hin, dass die beantragten Verweildauern bereits in allen anderen Mediatheken des ARD-Verbunds realisiert seien, ohne dass es zu einer rückläufigen Nachfrage für entgeltliche Angebote gekommen wäre.³⁶ Ohnehin seien internationale Produktionen die attraktiven Angebote für kommerzielle Videoplattformen, diese würden von DasErste.de allerdings nicht angeboten, weil die aktuelle Negativliste sie ausschließe.³⁷

Der BR-Intendant verweist auf das marktökonomische Gutachten der Goldmedia GmbH zur Einschätzung der marktlichen Auswirkungen der Angleichung der Verweildauern. Goldmedia komme zu dem Ergebnis, dass die geplante Angleichung der Verweildauern bei fiktionalen Formatkategorien auf DasErste.de keine relevanten negativen marktlichen Auswirkungen auf private Wettbewerber haben werde.³⁸

Die Vorgehensweise und methodische Umsetzung des marktökonomischen Gutachtens hält der BR-Intendant für gründlich und stringent. Grundsätzlich nachvollziehbar sei die von Goldmedia vorgenommene Abgrenzung des relevanten Marktes, die sehr gründlich durchgeführt worden sei.

³¹ Kommentierung des Intendanten, S. 11

³² Kommentierung des Intendanten, S. 4

³³ Kommentierung des Intendanten, S. 4

³⁴ Vgl. Andreas Egger / Birgit van Eimeren, (2016): *Bewegtbild im Internet: Markt und Nutzung digitaler Plattformen. Analyse des Marktumfelds und empirische Ergebnisse aus der ARD / ZDF-Onlinestudie. Media Perspektiven 2/2016*, S. 108-119, S. 113

³⁵ Kommentierung des Intendanten, S. 4; S. 14

³⁶ Kommentierung des Intendanten, S. 5; S. 14

³⁷ Kommentierung des Intendanten, S. 14

³⁸ Kommentierung des Intendanten, S. 17

Die zur sachlichen Abgrenzung des Wettbewerbs verwendeten Kriterien erscheinen inhaltlich plausibel und hinreichend zur Identifizierung des ökonomischen Wettbewerbs.³⁹ Goldmedia fasse den relevanten Wettbewerb bewusst weit und zähle dazu auch kostenpflichtige Angebote.⁴⁰ Begrüßenswert sei die Entscheidung zu werten, zusätzlich zur sachlichen Marktabgrenzung aus der Angebotsperspektive eine Marktabgrenzung aus Nutzersicht vorzunehmen. Dies ermögliche eine Klärung, ob auf Nachfrageseite überhaupt ein Wettbewerbsverhältnis zwischen DasErste.de und anderen, vergleichbaren Angeboten bestehe. Im Hinblick auf die Marktabgrenzung aus Nutzersicht mittels Conjoint-Analyse zeige das Ergebnis, dass aus Nutzersicht nur eine sehr geringe Wettbewerbsbeziehung zwischen DasErste.de und anderen Onlinemedien bestehe. Aus der Analyse sei deutlich geworden, dass aus Nutzersicht ein besonderes Wettbewerbsverhältnis (im Sinne eines partiellen Substitutionspotenzials) mit anderen öffentlich-rechtlichen Angeboten bestehe.

Der BR-Intendant hält die Herleitung und methodische Umsetzung der beiden Bausteine zur Bestimmung des Ausmaßes der marktlichen Auswirkungen, die Conjoint-Analyse zur Marktsimulation sowie die Berechnung von „Werbemarkt-Äquivalenzwerten“ für DasErste.de für überzeugend im Ansatz und stimmig in der Durchführung. Die Ergebnisse der prognostizierten, speziell aufgrund der Verweildauerangleichung zu erwartenden Nutzungsverschiebungen, werden als vergleichsweise valide eingeschätzt. Der ermittelte moderate Zuwachs des Präferenzmarktanteils von DasErste.de nach Angleichung der Verweildauern erscheint plausibel. Nachvollziehbar sei ebenso das Ergebnis, dass Nutzerwanderungen nahezu ausschließlich zu Lasten anderer kostenfreier Angebote gehen. Dies sei hochgradig konsistent mit dem weiteren wichtigen Resultat der Primärerhebung, wonach das Merkmal „Geschäftsmodell“ im vorliegenden Wettbewerbsumfeld den mit Abstand größten Einfluss auf die Auswahlentscheidung der Rezipienten habe. Nachvollziehbar sei auch die vom Gutachter vorgenommene Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen auf den intramediären Wettbewerb. Bemerkenswert wird, dass es sich bei dem ermittelten „Werbemarktäquivalenzwert“ eines Video-Abrufs angesichts der Tatsache, dass die Mehrzahl der Anbieter im Video-on-Demand-Markt weder ihre Abrufzahlen noch detaillierte Kennzahlen veröffentlichen, sicher nur um einen Nähe-Wert handeln könne. Die pragmatische Annäherung zur Ermittlung des „Werbemarktäquivalenzwertes“ erscheine durchaus überzeugend. Schließlich erachtet der BR-Intendant die Schlussfolgerung, wonach angepasste Verweildauern auf DasErste.de nur sehr geringe Auswirkungen auf den ökonomischen Wettbewerb haben, als in hohem Maße nachvollziehbar. Zusammenfassend sieht der BR-Intendant seine Einschätzung

³⁹ Kommentierung des Intendanten, S. 17

⁴⁰ Kommentierung des Intendanten, S. 17

bestätigt, dass eine Angleichung der Verweildauern positive Auswirkungen auf der Nachfrageseite, jedoch keinen Einfluss auf angrenzende Märkte habe.⁴¹

d) Entscheidung des BR-Rundfunkrates

Die von der Goldmedia GmbH angewandte Methodik entspricht nach Auffassung des BR-Rundfunkrates den Anforderungen des Prüfauftrags und erfüllt die europarechtlichen Vorgaben. Der BR-Rundfunkrat stellt fest, dass die marktlichen Auswirkungen der geplanten Angleichung der Verweildauern auf DasErste.de für fiktionale Inhalte an das ARD-Verweildauerkonzept von den Gutachtern als sehr gering und ökonomisch nicht relevant eingestuft werden.

Die gewählte Vorgehensweise der Gutachter erfüllt die europarechtlichen Vorgaben und ist im Einklang mit den diesbezüglichen Anforderungen der Europäischen Kommission, die eine statische und eine dynamische Marktanalyse verlangt. Insbesondere das Instrument der Conjoint-Analyse liefert eine gute Annäherung, wie sich die Gesamtpräferenz für ein Produkt bei Variation einzelner Merkmale in einem ansonsten stabilen Marktumfeld ändert.

Der BR-Rundfunkrat stellt nach Beratung der Ergebnisse des Marktgutachtens fest, dass durch die Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf DasErste.de an das ARD-Verweildauerkonzept keine relevanten negativen marktlichen Auswirkungen auf private Wettbewerber entstehen. Vielmehr kann im intramediären Wettbewerb selbst im „worst-case-Szenario“ (theoretischer Zugewinn für DasErste.de in Höhe von 26.000 Euro bei Nichtberücksichtigung der Komplementärnutzung) angesichts des relevanten deutschen Onlinewerbeumsatzes von 289,8 Mio. Euro der marktliche Einfluss als sehr gering und nicht ökonomisch relevant eingestuft werden. Der BR-Rundfunkrat nimmt auch zur Kenntnis, dass die Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf DasErste.de an das ARD-Verweildauerkonzept auf den **intermediären** Wettbewerb nach dem Gutachten sogar keine Auswirkungen haben wird.

Der BR-Rundfunkrat berücksichtigt auch, dass dem Gutachten gemäß besonders unter den verschiedenen Angeboten der ARD eine starkes Wettbewerbsverhältnis besteht.

Die vom Gutachter ermittelten marktlichen Auswirkungen des Telemedienkonzepts stellt der BR-Rundfunkrat in die Abwägungsentscheidung ein (s. F. 2.3).

⁴¹ Kommentierung des Intendanten, S. 17 ff.

2.2. Publizistischer Beitrag des Angebots

2.2.1 Alleinstellungsmerkmale und Qualitätsmerkmale

a) Stellungnahmen Dritter

Der BVR hält es für nicht ersichtlich, worin die qualitätssteigernde publizistische Wirkung der Verlängerung der Verweildauern liegt. Der publizistische Wettbewerb erhöhe sich nicht dadurch, dass öffentlich-rechtliche Anstalten ihre Mediatheken ausbauen.⁴² Vielmehr bestehe mittel- und langfristig die Gefahr, dass andere On-Demand-Angebote verdrängt und damit Gesamtzuschauerzahl wie Diversität im Titelangebot schrumpfen könnten.⁴³

Es sei nicht ersichtlich, wieso der BR-Rundfunkrat bei der Genehmigung des TMK von DasErste.de im Jahre 2010 die Verweildauern bewusst geringer angesetzt hat und diese nun drastisch erweitert werden sollen.⁴⁴ Der VPRT beanstandet, dass im TMK zu DasErste.de eine Analyse des publizistischen Wettbewerbsumfelds gänzlich fehlt.⁴⁵

Der BVR merkt an, dass besonders für die nachgefragten „Tatorte“ die Aspekte des Nachholens und des „binge-watching“ kaum zutreffen, da ausschließlich in sich geschlossene Einzelspiele zu sehen seien. Daher widerspricht der BVR der Verdopplung der Verweildauern für 90-minütige Reihen-Filme von „Tatort“, „Polizeiruf 110“ oder Filmen nach Donna Leon.⁴⁶ Es handle sich außerdem um eine gewollt forcierte Verlagerung von Publikum aus dem linearen Programm in das non-lineare Programm, womit ein Grundfeiler des öffentlich-rechtlichen Programms von den Anstalten selbst angesägt werde.⁴⁷

Der VPRT bemängelt, es sei nicht ersichtlich bei der „long tail“-Darstellung, ob die Daten nur von fiktionalen oder auch von nicht-fiktionalen Formaten stammen. Es werde außerdem nicht abgebildet, wie viele Videos sich hinter dem Abrufvolumen der Tage null bis sieben verbergen und wie viele davon fiktionale Inhalte seien. Außerdem sei die Darstellung durch die Begrenzung auf sieben Tage verwirrend, da das Verweildauerkonzept der ARD-Gemeinschaftsangebote für viele Inhalte Verweildauern über sieben Tage hinaus erlaubt.⁴⁸

b) Ausführungen des BR-Intendanten im TMK und der Kommentierung

Im TMK wird erläutert, dass sich für die Betrachtung der publizistischen Wettbewerbssituation keine Veränderung zu den in den genehmigten TMK von DasErste.de von 2010 getroffenen

⁴² BVR, S. 2

⁴³ BVR, S. 4

⁴⁴ BVR, S. 2

⁴⁵ BVR, S. 5

⁴⁶ BVR, S. 4

⁴⁷ BVR, S. 3

⁴⁸ VPRT, S. 6

Angaben zum Konkurrenzumfeld ergebe.⁴⁹ Der BR-Intendant verweist dabei auf die von DasErste.de mit den Landesrundfunkanstalten der ARD unter unabhängiger wissenschaftlicher Begleitung erstellten publizistischen Qualitätskriterien, die durch die Angleichung der Verweildauern keine Veränderung erfahren. Dazu gehören publizistisch-professionelle Qualitätskriterien sowie internet-spezifische Kriterien, wie das Kriterium der Nutzerfreundlichkeit.⁵⁰ Das inhaltliche Spektrum bleibe unverändert und zeichne sich durch hohe Professionalität in der Umsetzung sowie durch die Reflexion gesellschaftlicher Entwicklung in seinen fiktionalen Formaten und Einzelstücken aus, durch die DasErste.de auch im Unterhaltungsbereich einen wichtigen qualitativen Beitrag sowohl zur Meinungsbildung als auch zu der von den Nutzern erwarteten Flexibilisierung der Nutzungsmöglichkeiten fiktionaler Inhalte beitrage.⁵¹ Damit erhöhe es die Zugangschancen des Publikums und löse bestehende Irritationen bei möglichen Fällen unterschiedlicher Verweildauerfristen für denselben Inhalt in verschiedenen Mediatheken.⁵² In seiner Kommentierung verweist der BR-Intendant darauf, dass DasErste.de in seinem TMK die Vorgehensweise zur Bestimmung des qualitativen Beitrags transparent darstelle und eine erneute Abgrenzung der publizistischen Wettbewerbsbereiche vor dem Hintergrund unveränderter Inhalte nicht notwendig sei zur Bestimmung des publizistischen Beitrags der Verweildauerangleichung.⁵³ Außerdem erfolge die Bestimmung der marktlichen Auswirkungen im marktökonomischen Gutachten, auf das verwiesen wird. Die jeweiligen Verweildauern werden im TMK dabei einzeln publizistisch begründet.⁵⁴ DasErste.de treffe in seinem TMK dezidierte Angaben zu publizistisch-professionellen Qualität seiner fiktionalen Inhalte und differenzierte Aussagen zur Nutzerfreundlichkeit und publizistischen Begründung.⁵⁵ Der BR-Intendant verweist zur Kritik des BVR darauf, dass in der übergeordneten ARD-Mediathek sowie den Mediatheken der Digitalkanäle und der Landesrundfunkanstalten die beantragten Verweildauern bereits existieren, damit keine Ausweitung oder Einführung neuer Verweildauern beantragt werde.⁵⁶ Die beantragten Fristen seien daher für die Nutzer bereits gelernt und tragen zur Nutzerfreundlichkeit und Verlässlichkeit bei.⁵⁷

⁴⁹ TMK, S. 12

⁵⁰ TMK, S. 12-13

⁵¹ TMK, S. 12-13

⁵² TMK, S. 13

⁵³ Kommentierung des Intendanten, S. 11

⁵⁴ TMK, S. 13 ff.

⁵⁵ Kommentierung des Intendanten, S. 12

⁵⁶ Kommentierung des Intendanten, S. 14

⁵⁷ Kommentierung des Intendanten, S. 15

c) Beschlussempfehlung der ARD-GVK

Die GVK kommt zu dem Schluss, dass die Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf DasErste.de an das ARD-Verweildauerkonzept einen Beitrag zum publizistischen Wettbewerb in qualitativer Hinsicht leiste.⁵⁸

d) Entscheidung des BR-Rundfunkrates

Der BR-Rundfunkrat kommt zu folgendem Ergebnis: Die Ermittlung der publizistischen Online-Wettbewerber der geplanten Angleichung der Verweildauern für fiktionale Inhalte auf DasErste.de an das ARD-Verweildauerkonzept im TMK und Marktgutachten zeichnet ein für die Prüfung des qualitativen Beitrags zum publizistischen Wettbewerb umfassendes Bild.

Der BR-Rundfunkrat stellt fest, dass das TMK auf den publizistischen Wettbewerb des bereits genehmigten Telemedienkonzeptes aus dem Jahre 2010 verweist. Da hier kein neues inhaltliches Angebot beantragt wird, ist dies nicht zu beanstanden. Zu berücksichtigen bleibt auch, dass das Marktgutachten den aktuellen publizistischen Wettbewerb ausreichend bestimmt.

Der BR-Rundfunkrat betont, dass die Fokussierung der Analyse des publizistischen Wettbewerbs auf die Angleichung der Verweildauern aufgrund der besonderen Konstellation, dass kein neues inhaltliches Angebot, sondern die Erweiterung der Verweildauern für bestimmte Inhalte geprüft wird, auch sachgerecht ist, da andernfalls die Anwendung internetspezifischer Qualitätskriterien wie Multimedialität oder Interaktivität nicht möglich wäre und somit kein systematischer Vergleich des qualitativen Beitrags zum publizistischen Wettbewerb erfolgen könnte.

Der BR-Rundfunkrat erachtet aufgrund der besonderen Konstellation des Verfahrens die im Marktgutachten angewandte dynamische Perspektive auf den publizistischen Wettbewerb als zielführend, da sich nicht das inhaltliche Spektrum von DasErste.de ändert, sondern die Verweildauern erweitert werden, die im Wettbewerb, vor allem aber in der ARD, schon seit längerer Zeit eingesetzt werden. Aus Sicht des BR-Rundfunkrates wird im TMK nachvollziehbar dargelegt, dass die Erfüllung der im Auftrag angelegten Orientierungsfunktion den Rahmen für die Einschätzung der Aspekte bilden, die den qualitativen Beitrag dieser Angebotsformen zum publizistischen Wettbewerb liefern.

⁵⁸ GVK-Beschlussempfehlung, S. 7

2.2.2 Bewertung des publizistischen Beitrags

a) Stellungnahmen Dritter

Der VPRT zweifelt an, dass die geplante Verweildauerangleichung in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beitrage und argumentiert, dass Nutzerfreundlichkeit alleine keinen publizistischen Mehrwert biete.⁵⁹ Es werde lediglich der quantitative Umfang der auf dem Markt zu einem bestimmten Zeitpunkt verfügbaren fiktionalen Bewegtbildangebote erweitert, womit weder ein neues Angebot geschaffen, noch neue Nutzergruppen erreicht würden.⁶⁰ „Binge-watching“ sei nach dem VPRT auch kein neues, rein internetspezifisches Nutzungsverhalten, das eine Ausweitung der Verweildauern zwingend erforderlich machen würde und auch im Rahmen der derzeit geltenden Verweildauern möglich sei.⁶¹

b) Ausführungen des BR-Intendanten aus TMK und Kommentierung

Der BR-Intendant verweist im TMK auf die in Abstimmung mit den Landesrundfunkanstalten der ARD unter unabhängiger wissenschaftlicher Begleitung definierten publizistischen Qualitätskriterien.⁶² Dabei erfahren die publizistisch-professionellen Qualitätskriterien keine Veränderungen, vielmehr zeichne sich DasErste.de weiterhin durch hohe Professionalität in der redaktionellen und produktionstechnischen Umsetzung aus und liefere einen wichtigen qualitativen Beitrag zur Meinungsbildung.⁶³

Der BR-Intendant führt im TMK aus, DasErste.de leiste im Hinblick auf die Nutzerfreundlichkeit in Bezug auf den zeitsouveränen Abruf von Inhalten einen wichtigen qualitativen Beitrag und erhöhe die Zugangschancen zu den publizistisch relevanten Eigenproduktionen der ARD.⁶⁴ In dem TMK wird darauf hingewiesen, dass mögliche Fälle unterschiedlicher Verweildauerfristen für ein und denselben Inhalt in verschiedenen öffentlich-rechtlichen Mediatheken, und damit Irritationen bei den Nutzern, vermieden werden können.⁶⁵

c) Beschlussempfehlung der ARD-GVK

Die geplante Anpassung der Verweildauern steigert die Angebotsvielfalt und trägt zur Nutzerfreundlichkeit des Angebots auf DasErste.de bei. Die Nutzung wird flexibler und die

⁵⁹ VPRT, S. 5-6

⁶⁰ VPRT, S. 5

⁶¹ VPRT, S. 5-6

⁶² TMK, S. 12

⁶³ TMK; S. 12

⁶⁴ TMK, S. 13

⁶⁵ TMK, S. 13

Zugangsmöglichkeiten werden verbessert. Dies kommt den Erwartungen der Nutzer und Beitragszahler aller Altersgruppen an das Telemedienangebot entgegen.

Die meinungsbildende Funktion der auf DasErste.de verfügbaren Inhalte wird durch deren angepasste Verweildauer verstärkt, da damit zu rechnen ist, dass dank der flexibleren Nutzungsmöglichkeit potentiell mehr Nutzer erreicht werden. Dies ist speziell mit Blick auf entsprechende Erwartungen der jüngeren Zielgruppen begrüßenswert und leistet einen positiven Beitrag zum Grundversorgungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Die GVK begrüßt die mit der Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf DasErste.de an das ARD-Verweildauerkonzept einhergehende stärkere Harmonisierung der ARD-Telemedienangebote. Gegenüber den Nutzern wird damit eine Vereinfachung der Auffindbarkeit von Inhalten erreicht, da sie harmonisierte Verweildauerregelungen besser nachvollziehen können und mehr Verlässlichkeit entsteht.

Gerade vor dem Hintergrund eines sich stark verändernden Mediennutzungsverhaltens und steigender Ansprüche der Nutzer an die Verfügbarkeit und Auffindbarkeit von Telemedieninhalten, erachtet die GVK es für wichtig, die Spielräume der verfassungsrechtlich verfestigten Bestands- und Entwicklungsgarantie mit Blick auf die Bedürfnisse und Erwartungen der Beitragszahler zu nutzen. Die GVK begrüßt den ausdrücklichen Hinweis des BR-Rundfunkrats, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch bei seinen Verweildauern nicht auf den gegenwärtigen Entwicklungsstand in programmlicher, finanzieller und technischer Hinsicht beschränkt werden dürfe. Ebenso wie die privaten Rundfunkanbieter müsse er die Möglichkeit haben, seine Angebote Innovationen und Entwicklungen anzupassen. Die GVK unterstützt die Ansicht, dass sich die Pflicht, die Bedürfnisse der Nutzer zu erfüllen, sowohl aus dem Funktionsauftrag als auch aus der Beitragsfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ergibt.

Letzten Endes wird mit einer breiteren Teilhabemöglichkeit oder häufigeren Nutzung auch die Wirkkraft des Angebots auf DasErste.de erhöht, was hinsichtlich der meinungsbildenden Funktion einen besonders positiven Effekt der Verweildauerangleichung darstellt.⁶⁶

⁶⁶ GVK-Beschlussempfehlung, S. 7 f.

d) Entscheidung des BR-Rundfunkrates

Der BR-Rundfunkrat kommt zu dem Ergebnis, dass die im TMK beschriebene Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formate auf DasErste.de an das ARD-Verweildauerkonzept auch unter Berücksichtigung der publizistischen Wettbewerber einen wichtigen qualitativen Beitrag zum publizistischen Wettbewerb im Sinne des § 11f Abs. 4 Nr. 2 RStV leisten wird.

Der BR-Rundfunkrat stützt seine Einschätzung auf die nachfolgenden Erwägungen:

Publizistischer Mehrwert

In der Stellungnahme des VPRT wird das Fehlen eines publizistischen „Mehrwerts“ gerügt. Der BR-Rundfunkrat stellt dazu fest, dass der RStV gerade keinen publizistischen „Mehrwert“ öffentlich-rechtlicher Telemedienangebote fordert, sondern einen qualitativen Beitrag zum publizistischen Wettbewerb. Entscheidend ist daher, ob das durch die Angleichung der Verweildauern erweiterte Angebot vielfaltserhöhend oder vielfaltsmindernd wirkt. Der BR-Rundfunkrat ist überzeugt, dass die flexiblere Zeitsouveränität und die erhöhten Zugangschancen für die Nutzer vielfaltserhöhend wirken.

Qualitätskriterien

Wie bereits in der Begründeten Entscheidung zum DasErste-Bestandsverfahren vom 17. Juni 2010 ausgeführt⁶⁷, hält der BR-Rundfunkrat die Festlegung allgemeiner Kriterien für die Beurteilung der publizistischen Qualität eines öffentlich-rechtlichen Telemedienangebots und seines Beitrags zum publizistischen Wettbewerb für erforderlich. Dabei geht es jedoch nicht in erster Linie um quantifizierbare Qualitätskriterien oder eine skalierbare Messbarkeit von Qualität. Der BR-Rundfunkrat hat sich mit den vom BR-Intendanten im TMK und der Kommentierung genannten Qualitätskriterien befasst und hält diese für geeignet, um die Qualität der Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien zu evaluieren.

Für eine besondere Berücksichtigung der Merkmale des § 11d Abs. 3 RStV bei der Bewertung der Qualität spricht die amtliche Begründung zum 12. RÄndStV, welche die Erfüllung der genannten Faktoren als Abgrenzungskriterium zu den kommerziellen Angeboten darstellt: „Die Regelung in Absatz 3 überträgt den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die besondere Verantwortung, den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft durch ein Telemedienangebot gerecht zu werden, das sich von kommerziellen Angeboten dadurch inhaltlich

⁶⁷ Begründete Entscheidung DasErste-TMK, 17.6.2010, S. 117 ff.

eindeutig abgrenzt, dass es allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht, Orientierungshilfe bietet und die technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten fördert.“⁶⁸

Publizistischer Beitrag und meinungsbildende Funktion bei Angleichung der Verweildauern

Der BR-Rundfunkrat hat anhand der oben genannten Qualitätskriterien den publizistischen Beitrag zum Wettbewerb der geplanten Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf DasErste.de an das ARD-Verweildauerkonzept sowie deren meinungsbildende Funktion angesichts bereits vorhandener Angebote, auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, erörtert. Dabei wurden die Ausführungen im TMK, die in den Stellungnahmen Dritter vorgetragene Argumente und die zusätzlichen Erläuterungen des BR-Intendanten berücksichtigt.

Die Auffassung des VPRT, dass Nutzerfreundlichkeit alleine keinen publizistischen Mehrwert habe, findet nach Feststellung des BR-Rundfunkrates keine Stütze im RStV. An dieser Stelle ist insbesondere auf die verfassungsrechtlich anerkannte Bestands- und Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hinzuweisen, die es den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ermöglicht, ihre Telemedienangebote zur Erfüllung ihres Funktionsauftrags auch in Zukunft weiterzuentwickeln.⁶⁹ Da das Programmangebot auch für neue Inhalte, Formate und Genres sowie für neue Verbreitungsformen offen bleiben muss, der Auftrag also dynamisch an die Funktion des Rundfunks gebunden ist, darf der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch bei seinen Verweildauern nicht auf den gegenwärtigen Entwicklungsstand in programmlicher, finanzieller und technischer Hinsicht beschränkt werden.⁷⁰ Entwicklungen im Telemedienbereich bedürfen bei Erfüllung der in § 11 f RStV und im ARD-Genehmigungsverfahren festgelegten Kriterien jedoch der Durchführung eines Drei-Stufen-Tests.

Aus Sicht des BR-Rundfunkrates ist gerade auch die Beitragsfinanzierung ein Argument dafür, dass Innovationen und Entwicklungen nicht ausschließlich Sache der privaten Rundfunkanbieter sein dürfen, da diese auf eine Refinanzierung durch Werbung und damit auf ein Angebot für die werberelevanten Zielgruppen angewiesen sind.

Der BR-Rundfunkrat hält es für eine selbstverständliche Pflicht im Sinne des Funktionsauftrags, die Bedürfnisse der Nutzer zu erfüllen. Er ist der Auffassung, dass DasErste dies durch die Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formate an das ARD-Verweildauerkonzept erreicht. Dies gilt speziell auch unter Berücksichtigung der umfassenden Wettbewerber von DasErste.de, die eine zeitsouveräne Nutzung der Onlinevideo-Angebote ermöglichen. Von diesen hebt sich

⁶⁸ Amtliche Begründung 12. RÄndStV zu § 11d, S. 18

⁶⁹ vgl. BVerfGE 119, 181, 214 ff.

⁷⁰ vgl. BVerfGE 74, 297, 350-351; 83, 238, 298-299

DasErste.de durch seine fiktionalen Formate mit Fokus auf die Reflexion gesellschaftlicher Entwicklungen ab.

Durch einen zeitlich souveränen Zugriff auf die Inhalte von DasErste erfüllt DasErste.de aus Sicht des BR-Rundfunkrates zudem das wichtige internetzspezifische Qualitätskriterium der Nutzerfreundlichkeit.

Der BR-Rundfunkrat stellt außerdem fest, dass DasErste mit der Angleichung der Verweildauern für fiktionale Inhalte die wichtige meinungsbildende Funktion des Angebots fiktionaler Formatkategorien auf DasErste.de verstärkt.

Dadurch wird allen Bevölkerungsgruppen eine zusätzliche Orientierungshilfe geboten. Die meinungsbildende Funktion wird dabei speziell auch im Hinblick auf die jüngere Zielgruppe der 14- bis 29-Jährigen erfüllt, die das Internet als die wichtigste Informationsquelle erachten und eine zeitsouveräne Nutzung fordern.

2.2.3 Publizistische Begründung der Verweildauerfristen

a) Stellungnahmen Dritter

Die Produzentenallianz verweist darauf, dass die Zeiträume im internationalen Vergleich sehr lang seien und derart lange Verweildauern auch nicht erforderlich seien, da das Interesse an einer Folge meist wenige Tage nach der Ausstrahlung bereits stark nachlasse.⁷¹

Die Produzentenallianz befürwortet eine abgestufte Lösung mit nach Genres differenzierten Längen der Verweildauern, die Differenzierung nach voll- und teilfinanzierten Fernsehproduktionen, eine Verkürzung der Verweildauern bei Kino-Ko-Produktionen ab 2017, sowie die Zahlung einer Mediathekenvergütung bei längeren Verweildauern, die eine kommerzielle Auswertung erschweren oder unmöglich machen, ähnlich wie bei der BBC nach Entscheidung des BBC Trusts.

Der VPRT moniert, dass das TMK keine Begründung liefere, wieso die Einschätzung des BR-Rundfunkrates im Bestandsverfahren zu DasErste.de zur Verweildauerverkürzung keine Geltung mehr habe.⁷²

b) Ausführungen des BR-Intendanten aus Angebotskonzept und Kommentierung

Zur Kritik der Produzentenallianz, die angestrebten Verweildauern seien im internationalen Vergleich sehr lang, entgegnet der BR-Intendant in seiner Kommentierung, dass es ein

⁷¹ Produzentenallianz, S. 2

⁷² VPRT, S. 2

international übliches Verweildauerkonzept nicht gebe.⁷³ Ein stichprobenartiger Abgleich habe ergeben, dass fiktionale Inhalte in vielen Ländern noch deutlich länger vorgehalten werden, als in dem Verweildauerkonzept der ARD vorgesehen.⁷⁴ Der BR-Intendant argumentiert, die beantragten Verweildauern seien im deutschen Markt seit 2010 üblich und vom Nutzer gelernt, damit handele es sich um einen seit sechs Jahren bestehenden Standard.⁷⁵ Außerdem sehe der RStV explizit differenzierte Verweildauern für unterschiedliche Genres und Formate vor.⁷⁶ Zusammenfassend stellt der BR-Intendant fest, dass die beantragten Verweildauern angemessen sind.⁷⁷ Der BR-Intendant argumentiert in seiner Kommentierung zur Kritik der Produzentenallianz, das Interesse an einem Abruf lasse bereits nach wenigen Tagen nach, dass diese Argumentation widersprüchlich sei. Einerseits werde von drastischen und negativen Auswirkungen auf entgeltliche Angebote ausgegangen, andererseits werde die Angleichung der Verweildauer für die in Frage stehenden Formatkategorien mit dem Argument des nachlassenden Interesses als nicht erforderlich eingestuft.⁷⁸ Daneben sei es zwar zutreffend, dass der Großteil der Video-Abrufe auf DasErste.de derzeit weiterhin im zeitlichen Umfeld der linearen Ausstrahlung stattfinde, das Bedürfnis nach zeitsouveräner Nutzung werde allerdings immer stärker und setze sich in allen Altersgruppen durch.⁷⁹ Der BR-Intendant verweist darauf, dass immerhin zwanzig Prozent der Mediathek-Nutzung von DasErste.de auf den sog. „long-tail“ entfalle. DasErste.de wolle durch die Angleichung der Verweildauern den Publikumserwartungen nach zeitsouveräner Nutzung der Inhalte nachhaltig gerecht werden.⁸⁰ Dass Verweildauern dennoch manchmal nicht ausgeschöpft würden, läge nicht am mangelnden Interesse der Nutzer, sondern vielmehr an Einschränkungen im Hinblick auf die Rechtesituation.⁸¹

Zur Kritik der Produzentenallianz, die Interessen von Kofinanciers und Förderinstitutionen sollten beim Drei-Stufen-Test mit in die Abwägung gestellt werden, stellt der BR-Intendant in seiner Kommentierung zunächst fest, dass keine gänzlich neuen Verweildauern eingeführt werden sollen, sondern die Angleichung an bereits bestehende Verweildauern beantragt werde.⁸² Dabei sei seinerzeit im ARD-Verbund zwischen verschiedenen Kriterien abgewogen worden mit dem Ziel, dem öffentlichen Interesse an einer möglichst nutzerfreundlichen Bereitstellung

⁷³ Kommentierung des Intendanten, S. 3

⁷⁴ Kommentierung des Intendanten, S. 3

⁷⁵ Kommentierung des Intendanten, S. 3

⁷⁶ Kommentierung des Intendanten, S. 3

⁷⁷ Kommentierung des Intendanten, S. 3

⁷⁸ Kommentierung des Intendanten, S. 5

⁷⁹ Kommentierung des Intendanten, S. 5

⁸⁰ Kommentierung des Intendanten, S. 6

⁸¹ Kommentierung des Intendanten, S. 6

⁸² Kommentierung des Intendanten, S. 7

meinungsrelevanter Inhalte zu entsprechen, ohne weitere Einflussfaktoren, wie das Persönlichkeitsrecht, lizenzrechtliche Bestimmungen sowie Kosten für Bereithaltung und Verbreitung, außer Acht zu lassen.⁸³ Die Vielfalt der Inhalte mit ihrer unterschiedlichen Funktion und Relevanz habe zu dem differenzierten ARD-Verweildauerkonzept geführt.⁸⁴ Dabei sei nicht maßgeblich, ob der jeweilige Inhalt als Eigen-, Ko- oder Auftragsproduktion entstanden sei, vielmehr richte sich die Verweildauer nach dem jeweiligen Inhalt.⁸⁵ Ein etwaiger Interessenausgleich erfolge im Übrigen durch angemessene Vertragsgestaltung im Hinblick auf die Rechtevergabe.⁸⁶

Zur Kritik des VPRT, das TMK liefere keine Begründung für eine veränderte Einschätzung des BR-Rundfunkrates zur Verweildauerverkürzung im Bestandsverfahren zu DasErste.de, verweist der BR-Intendant auf das TMK zu DasErste.de, in dem ausführlich dargestellt werde, dass DasErste.de einen Beitrag zur Erfüllung des Auftrags zur Erfüllung der kommunikativen Bedürfnissen der Gesellschaft leistet.⁸⁷

Auf Nachfrage wurde erläutert, dass die Verweildauerangleichung auch für die fiktionalen Formatkategorien auf CheckEins.de als Unterangebot von DasErste.de für Kinderinhalte gilt.

c) Stellungnahme des ARD-Programmbeirates

Der ARD-Programmbeirat spricht sich in seiner Stellungnahme im Sinne der Nutzerfreundlichkeit und der Beitragslegitimation für eine maximale Ausschöpfung der Verweildauern aus.

d) Entscheidung des BR-Rundfunkrates

Der BR-Rundfunkrat stellt fest, dass das genehmigte Verweildauerkonzept des DasErste-TMK von 2010 für die geplante Angleichung der Verweildauern für fiktionale Inhalte geändert werden soll.

Das nachvollziehbar dargelegte veränderte Mediennutzungsverhalten sowie die geänderte marktliche Situation rechtfertigen hinsichtlich der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien eine Abkehr vom Verweildauerkonzept, wie sie das DasErste.de-Bestandsverfahren in 2010 getroffen hat.

Die damaligen Überlegungen des BR-Rundfunkrats zu den fiktionalen Formaten waren insbesondere geprägt durch die Ergebnisse des seinerzeit in Auftrag gegebenen Marktgutachtens,

⁸³ Kommentierung des Intendanten, S. 7

⁸⁴ Kommentierung des Intendanten, S. 7

⁸⁵ Kommentierung des Intendanten, S. 7

⁸⁶ Kommentierung des Intendanten, S. 7

⁸⁷ Kommentierung des Intendanten, S. 8-9

das bei Ausschöpfung der Verweildauern im Bereich der Dailys im „worst case“ von entgangenen Netto-Werbeerlösen / Erlösen aus Pay-Angeboten in Höhe von 2,3 Mio. bis 6,1 Mio. Euro bei vollständiger Umsetzung der im TMK beantragten Maximalverweildauern für private Wettbewerber durch die Anwesenheit der DasErste-Mediathek, und damit im Jahr 2010 von zu erwartenden gravierenden marktlichen Auswirkungen auf den noch jungen Video-on-Demand-Markt ausging. Die Darlegungen im TMK sowie die Ergebnisse des aktuellen Marktgutachtens zeigen, dass durch das Erstarren des privaten Video-on-Demand-Marktes in den vergangenen 5 Jahren die Angleichung der Verweildauern noch zu einem Reichweiten-Zuwachs von 18,2 Prozent und damit lediglich geringen marktlichen Auswirkungen führt. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass der Video-on-Demand-Markt insgesamt an Bedeutung zunimmt und die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Vergleich zu den großen Onlinevideo-Plattformen wie Amazon, Google (YouTube) oder Netflix im fiktionalen Bereich eher eine untergeordnete Rolle spielen. Ein anderweitiger Trend ist auch für die Zukunft nicht zu erwarten.

Der BR-Rundfunkrat kann das Ziel, den Nutzern hochwertige Inhalte, die von Beitragsgeldern erstellt wurden, angemessen lange zur Nutzung anzubieten, nachvollziehen.

Die in den Stellungnahmen Dritter geforderte Beibehaltung des „status quo“ in der DasErste-Mediathek erscheint zudem programmstrategisch nicht mehr sinnvoll.

Zudem entsprechen die längeren Verweildauern auch der gegenwärtigen Praxis des Rechteerwerbs, nach der für die meisten in diese Kategorien fallenden Produktionen die Rechte aufgrund eines vorausschauenden Rechteeinkaufs bereits vorliegen.

Die beantragte Harmonisierung der Verweildauern an die Verweildauern des ARD-Verweildauerkonzepts ist auch als richtiger Schritt in Richtung Harmonisierung innerhalb der ARD zu werten.

Der BR-Rundfunkrat setzt sich für die maximale Ausschöpfung der Verweildauern innerhalb der ARD ein. Er unterstützt grundsätzlich auch das Votum des MDR-Rundfunkrates zur Harmonisierung der Verweildauern für Kinderinhalte im Hinblick auf das geänderte Verweildauerkonzept der KiKA Telemedien *[sofern das am 5. Dezember 2016 vom Rundfunkrat des MDR genehmigte Telemedienkonzept die Rechtsaufsicht erfolgreich durchläuft]*, insofern als eine Anpassung der Verweildauern an das KiKA-Angebot langfristig sinnvoll, aber vor der Einführung eines gemeinsamen Players für Kinderinhalte von DasErste und KiKa nicht angezeigt ist.

Die amtliche Begründung zum 12. RÄndStV bei § 11 f (1) bezüglich der Vorgaben zu den verbindlichen Inhalten von Telemedienkonzepten legt fest, dass in jedem Fall „die Obergrenze für die zeitliche Verfügbarkeit“ der Angebote angegeben werden muss. Dies ist hier der Fall.

Der BR-Rundfunkrat begrüßt die Beibehaltung der im Verweildauerkonzept des DasErste-Bestandsverfahrens festgelegten fiktionalen Formate und hält diese nach wie vor für praktikabel und nachvollziehbar.

2.3 Bewertung des publizistischen Nutzens (Abwägungsprozess)

Der BR-Rundfunkrat stellt im Ergebnis fest, dass die Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf DasErste.de an das ARD-Verweildauerkonzept einen positiven qualitativen Beitrag zum publizistischen Wettbewerb leisten wird. Der BR-Rundfunkrat ist angesichts des sich immer stärker ändernden Mediennutzungsverhaltens hin zur zeitsouveränen Nutzung davon überzeugt, dass die Anpassung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf DasErste.de die wichtige meinungsbildende Funktion des Angebots fiktionaler Formatkategorien auf DasErste.de verstärkt und alle Zielgruppen im Sinne der Grundversorgung besser erreicht.

Negative marktliche Auswirkungen konnten nicht festgestellt werden.

3. Dritte Stufe: Welcher finanzielle Aufwand ist für das Angebot erforderlich?

Auf der dritten Stufe ist zu prüfen, welcher finanzielle Aufwand für die Weiterentwicklung der netzspezifischen Angebotsformen erforderlich ist.

a) Stellungnahmen Dritter

Der BVR merkt an, dass die im TMK zu DasErste.de vorgenommene Bestimmung des finanziellen Aufwands erkennbar von der Absicht geleitet sei, den finanziellen Aufwand so gering wie möglich zu halten und sei daher nicht seriös ausgewiesen.⁸⁸ Der BVR verweist auf den Anspruch eines jeden Urhebers auf angemessene Vergütung nach § 32 UrhG und moniert, dass die Kalkulation des finanziellen Aufwands für das hier vorgelegte TMK zu DasErste.de diesen urheberrechtlichen Grundsätzen in keiner Weise entspreche. In der Protokollnotiz zum 12. RÄndStV zu § 6 seien die Rundfunkanstalten aufgefordert worden, in einer Selbstverpflichtung zu erklären, Produktionsunternehmen, Urhebern und Leistungsschutzberechtigten „ausgewogene Vertragsbedingungen“ einzuräumen. Mit der fehlenden Vergütung für die öffentliche Zugänglichmachung gerade von hochwertigen fiktionalen Formaten werde dem aber nicht entsprochen.⁸⁹ Die tarifvertragliche Vergütung von 4,5 % der Erstvergütung für Online-Nutzungen sei nicht für eine flächendeckende Online-Verbreitung kompletter fiktionaler Werke des ARD-Programms vorgesehen. Produzenten und Urheber mussten daher davon ausgehen, dass maximal die rundfunkgesetzlich normierte Grund-Verweildauer von 7 Tagen für die öffentliche Zugänglichmachung abgedeckt werde. Es sei daher damit zu rechnen, dass eine Vielzahl von Urhebern entweder einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung nach § 32 UrhG oder einen Nachvergütungsanspruch nach § 32 a UrhG haben werden. Der beantragten Verweildauer-Erhöhung sei daher nicht ohne Auflagen zuzustimmen.⁹⁰

Der VPRT kann die Einschätzung der ARD-Rundfunkanstalten, dass bei der Verweildauerverlängerung kein finanzieller Mehrbedarf entstehen würde, nicht teilen. Zusätzliche Abrufe lösten weitere Abrufkosten aus. Wenn, wie im TMK dargelegt, mit einer steigenden On-Demand-Nutzung und damit höheren Zugriffszahlen zu rechnen sei, würden die technischen Abrufkosten steigen. Des Weiteren müssten zusätzliche Speicherkapazitäten erworben werden, was wiederum einen Kostenaufwand darstelle.⁹¹

Der VPRT beanstandet, dass die ARD-Anstalten offenbar Onlinenutzungsrechte in einem Umfang erworben haben, derer es nach den Vorgaben der Telemedienkonzepte und des RStV nicht

⁸⁸ BVR, S. 5

⁸⁹ BVR, S. 6

⁹⁰ BVR, 7-8

⁹¹ VPRT, S. 6

bedurft hätte, was einem effizienten Umgang mit Beitragsgeldern widerspräche.⁹² Auch die Produzentenallianz beklagt, dass der Rundfunkbeitrag nicht für sämtliche denkbaren Internetaktivitäten entrichtet werde.⁹³

b) Ausführungen des BR-Intendanten aus TMK und Kommentierung sowie Antworten aus Nachfragen des BR-Rundfunkrats

Das TMK führt aus, dass kein zusätzlicher finanzieller Aufwand anfallt.⁹⁴

In der Kommentierung des BR-Intendanten werden zur Kostenneutralität bzw. zum finanziellen Mehraufwand im Hinblick auf die Stellungnahmen des VPRT zu den Speicher- und Verbreitungskosten folgende Aussagen getroffen: Es lasse sich nicht mit Gewissheit vorhersagen, wie sich die Verlängerung der Verweildauern auf die Entwicklung der Verbreitungskosten auswirken werde. DasErste.de gehe aber davon aus, dass es zu einer Umverteilung der Nutzung innerhalb der ARD kommen werde und die minimale Angleichung angesichts des Gesamtvolumens nicht bzw. kaum ins Gewicht fallen werde. Der BR-Intendant weist darauf hin, dass die ARD über gemeinschaftlich verhandelte Paketpreise optimale Marktpreise für die Verbreitung sicherstelle. Die partielle Verbreitung über Drittplattformen wie YouTube oder Facebook hätte zudem stabilisierenden Effekt auf die Verbreitungskosten.⁹⁵

Höhere Speicherkosten fallen nicht an, da das Vorhalten von Speicherplatz in der Relation günstiger sei als die Neuproduktion.⁹⁶

Im TMK führt der BR-Intendant aus, dass auch im Hinblick auf Rechtekosten kein zusätzlicher finanzieller Aufwand anfallt. Die in Frage kommenden Formate würden nur dort verlängert werden, wo die Rechtesituation dies zulasse. Es würden keine zusätzlichen oder nachträglichen On-Demand-Rechte erworben.⁹⁷ Die ARD-Landesrundfunkanstalten oder die Degeto verfügen in der Regel über die entsprechenden On-Demand-Rechte für einen längere Verweildauer und konnten diese bislang wegen der derzeit geltenden Verweildauern nicht voll ausnutzen.⁹⁸

In seiner Kommentierung führt der BR-Intendant zur Kritik des VPRT aus, dass bei Verbreitungs- und Speicherkosten keine relevanten Kosten zu erwarten seien. Zu den Rechte- / Lizenzkosten bekräftigt der BR-Intendant in seiner Kommentierung, dass die Rechte / Lizenzen bereits vorlägen,

⁹² VPRT, S. 7

⁹³ Produzentenallianz, S. 3

⁹⁴ TMK, S. 15

⁹⁵ Kommentierung des Intendanten, S. 13

⁹⁶ Kommentierung des Intendanten, S. 13

⁹⁷ Kommentierung des Intendanten, S. 15

⁹⁸ Kommentierung des Intendanten, S. 15

da ein vorausschauender Rechte- / Lizenzeinkauf in der ARD bereits heute die umfassenderen Verweildauern der ARD-Mediathek und der ARD-Landesrundfunkanstalten berücksichtige.⁹⁹ Zur Kritik des BVR, die Kosten seien nicht seriös ausgewiesen, führt der BR-Intendant in seiner Kommentierung aus, dass keine zusätzlichen oder nachträglichen On-Demand-Rechte erworben würden.¹⁰⁰ Außerdem verweist der BR-Intendant darauf, dass Vergütungsregelungen für On-Demand-Rechte nicht Bestandteil eines Drei-Stufen-Test seien. Daneben lässt er nicht unerwähnt, dass sich die ARD stets um eine gute Zusammenarbeit und faire Vertragsbedingungen für Produzenten und Urheber bemühe und verweist auf den Abschluss einer Eckpunktevereinbarung für beauftragte Fernsehproduktionen mit der Produzentenallianz.¹⁰¹

Laut weiterer Auskunft des BR-Intendanten auf Nachfrage des BR-Rundfunkrats führe die Angleichung der Verweildauern bei Gleichsetzung des aus dem Marktgutachten errechneten Wachstumspotentials mit den Verbreitungskosten zu einer Kostensteigerung bei den Verbreitungskosten von weniger als 0,05 % im Jahr. Dabei sei aber zu berücksichtigen, dass DasErste.de die Kosten für die Ausspielung auf Portalen von ARD.de, dem Play Out Center Potsdam oder der Sportschau trage, wenn diese einen Livestream von DasErste.de übernehmen.¹⁰²

Laut Auskunft des Intendanten auf Nachfrage des Rundfunkrats ist eine Konkretisierung der aktuellen Rechtelage bei den betroffenen Produktionen nicht möglich, da DasErste.de selbst keine Verbreitungsrechte erwerbe, sondern davon abhängig sei, wie der Rechteerwerb in den einzelnen zuliefernden Landesrundfunkanstalten erfolgt sei.¹⁰³

c) Beschlussempfehlung der ARD-GVK

Nach Ansicht der GVK liegen keine Anhaltspunkte für grundsätzliche Bedenken hinsichtlich des zu erwartenden finanziellen Aufwands vor. Die GVK empfiehlt im Vollzug des Telemedienkonzepts jedoch eine strikte nachlaufende Kostenkontrolle.¹⁰⁴

⁹⁹ Kommentierung des Intendanten, S. 13

¹⁰⁰ Kommentierung des Intendanten, S. 15-16

¹⁰¹ Kommentierung des Intendanten, S. 16

¹⁰² Antwort auf Nachfragen des Rundfunkrats, S. 10

¹⁰³ Antwort auf Nachfragen des Rundfunkrats, S. 9

¹⁰⁴ GVK-Beschlussempfehlung, S. 9

d) Empfehlung des BR-Verwaltungsrates

Der BR-Verwaltungsrat hat im Rahmen seiner Zuständigkeit zum TMK gegenüber dem Rundfunkratsvorsitzenden am 30. Januar 2017 folgende Empfehlung abgegeben:

„Der Verwaltungsrat des Bayerischen Rundfunks geht aufgrund der Aussagen im Telemedienkonzept und der Erläuterungen in der Kommentierung des Intendanten sowie in dem Schreiben des Intendanten vom 31. Mai 2016 für die ‚Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf DasErste.de an das ARD-Verweildauerkonzept‘ im Rahmen seiner Zuständigkeit davon aus, dass gegen die geplante Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf DasErste.de an das ARD-Verweildauerkonzept im Hinblick auf den finanziellen Aufwand keine Bedenken bestehen.“

e) Entscheidung des Rundfunkrates

Der BR-Rundfunkrat hat nach seiner Sitzung am 21. April 2016 sowie nach Eingang der Kommentierung des Intendanten vom 28. April 2016 am 3. Mai 2016 Nachfragen beim Intendanten eingereicht. Am 31. Mai 2016 hat der BR-Rundfunkratsvorsitzende nähere Erläuterungen zu den zu erwartenden Kosten für die Angleichung der Verweildauern für fiktionale Inhalte auf DasErste.de an das ARD-Verweildauerkonzept erhalten.

Der BR-Rundfunkrat hat die Erläuterungen auf ihre Plausibilität hin überprüft und nachvollzogen.

Im vorgelegten TMK wird ausgeführt, dass kein zusätzlicher finanzieller Aufwand entsteht. Auf Nachfrage der Projektgruppe Telemedien wurde folgendes erläutert: Die Aussage im TMK, dass kein finanzieller Aufwand entsteht, bezieht sich auf die Konfektionierung und die Rechtekosten, die sich durch die Angleichung der Verweildauern nicht erhöhen. Die technischen Kosten in Gestalt von Streamingkosten bewegen sich im marginalen Bereich. Der zu erwartende finanzielle Mehraufwand mache bei den Verbreitungskosten nur rund 0,05 % aus. Eine Erhöhung der Verbreitungskosten sei zudem nicht zwangsläufig, da im Zuge neuer gemeinsamer Ausschreibungen vom Preisverfall auf dem Speichermarkt profitiert werden könne.

Der BR-Rundfunkrat geht außerdem davon aus, dass ihm die Kosten bei wesentlicher Steigerung, zur erneuten Prüfung vorgelegt werden.

Die Frage, wie detailliert die Kosten eines Angebots im jeweiligen Konzept ausgewiesen bzw. gegenüber den Gremien dargestellt werden müssen, hängt entscheidend vom diesbezüglichen

Prüfauftrag der Gremien ab. In Bezug auf die Angebotsbeschreibung ergibt sich weder aus dem RStV noch aus der Beihilfeentscheidung der Kommission die Pflicht einer Kostenaufschlüsselung über die Angabe einer Gesamtsumme hinaus. Die Überprüfung des sachgerechten Mitteleinsatzes und die Ermittlung des Finanzbedarfs öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten obliegen gemäß § 14 RStV grundsätzlich der KEF. Ebenso wenig ist im Rahmen der Drei-Stufen-Test-Verfahren eine Überprüfung auf effektiven Mitteleinsatz gefordert. Dies obliegt nach den Rundfunkgesetzen den Verwaltungsräten und Rechnungshöfen.

Die Aufgabe der Rundfunkräte im Rahmen des Drei-Stufen-Test-Verfahrens ist es festzustellen, ob das zu prüfende Angebot dem Auftrag gemäß RStV entspricht. Für die Erfüllung des Auftrages sind die Rundfunkanstalten mit den entsprechenden Mitteln auszustatten.

Der BR-Rundfunkrat unterstützt die Haltung der ARD gegenüber den Produzenten, dass sich bei hundertprozentiger Finanzierung der Produktionen auch die Rechtevergabe daran orientieren müsse. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Interessen der Beitragszahler, die bei hundertprozentiger Finanzierung der Produktionen durch den BR möglichst umfassende Nutzungsmöglichkeiten erwarten.

Der BR-Rundfunkrat hält fest, dass für die Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formate an das ARD-Verweildauerkonzept ein marginaler zusätzlicher Aufwand entsteht und dieser mit den veranschlagten Gesamtkosten für die Telemedien von DasErste.de bereit gehalten werden kann.

Bezüglich der Sorge Dritter, die Kosten seien absichtlich zu niedrig angesetzt, ist zu sagen, dass die ex-post Kostenkontrolle der KEF (§ 11 f (2) RStV) eine Über- oder Unterkompensation verhindert. Es überprüft, ob die Mittel bzgl. ihrer wirtschaftlichen Umsetzung bedarfsgerecht eingesetzt wurden und ob der Finanzbedarf nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermittelt wurde.

Ziffer I (2) a) Nr. 4 des ARD-Genehmigungsverfahrens für neue oder veränderte Gemeinschaftsangebote von Telemedien sieht vor, dass die wesentliche Steigerung des Aufwands für die Erstellung eines Angebots, wenn diese im Zusammenhang mit inhaltlichen Änderungen des Gesamtangebots einhergeht, für das Vorliegen eines neuen oder veränderten Angebots spricht. Der BR-Rundfunkrat wird auch aus diesem Grund die künftige Kostenentwicklung, insbesondere der Verbreitungskosten, durch die jährliche Vorlage der Telemedienkosten überwachen. Der Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks sieht hierin ein wichtiges Element der Transparenz gegenüber dem Gremium.

Der BR-Rundfunkrat kommt zu dem Ergebnis, dass die zu erwartenden Kosten für die im TMK beschriebene Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formate an das ARD-Verweildauerkonzept plausibel und nachvollziehbar dargelegt wurden und der geringe finanzielle Aufwand für die geplante Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formate erforderlich ist.

Der BR-Rundfunkrat wird die Entwicklung der Telemedienkosten im Rahmen der ständigen Telemedienkontrolle sowie speziell die Entwicklung der Verbreitungs- und Vorhaltekosten im Rahmen der Beratungen zum Wirtschaftsplan sowie der Wirtschafts- und Kostenrechnung kontinuierlich überprüfen.

Impressum:

Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks

Rundfunkplatz 1

Tel. 089/ 5900 – 30400

Fax. 089/ 5900 - 30411

gremienbuero@br.de